

Einladung zur Vertreterversammlung vom 31.03.2023 - Anlage C zu TOP 13

Synopse jener Normen der Wahlordnung der Volksbank RheinAhrEifel eG, die durch Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Volksbank RheinAhrEifel eG, die über den Verschmelzungsvertrag beschließt, geändert werden sollen

(Die in der derzeitigen Fassung der Wahlordnung der Volksbank RheinAhrEifel eG vom 28. April 2021 zu streichenden Formulierungen sind in der linken Spalte **rot durchgestrichen** („**Beispiel**“) markiert, die in diese Fassung einzufügenden Formulierungen sind in der rechten Spalte („neue Fassung“) **grün** markiert.)

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl)

§ 10 Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im geschlossenen Mitgliederbereich der Genossenschaft ~~im Internet unter der Adresse www.voba-rheinahreifel.de~~ zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 47 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 9 Absatz 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl)

§ 10 Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im geschlossenen Mitgliederbereich **auf der Internetseite** der Genossenschaft **zu** zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 47 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 9 Absatz 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.